

## **Satzung**

der Landeshauptstadt Kiel über den  
Kultur- und Wissenschaftssenat vom 29.05.2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.05.2019 folgende Satzung erlassen:

### **§1 Aufgabe**

Der Kultur- und Wissenschaftssenat (Senat) dient dem Austausch zwischen den Mitwirkenden des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens der Stadt Kiel. Im Dialog mit Kulturausschuss und Wirtschaftsausschuss berät der Senat die Landeshauptstadt Kiel in grundlegenden Fragen, die den Kulturbetrieb und die Kreativwirtschaft, die Wissenschaft sowie den Wissenstransfer und das Zusammenspiel dieser Bereiche betreffen. Eine wichtige Aufgabe des Senats besteht darin, Möglichkeiten für gemeinsame Aktivitäten zu prüfen, Konzepte für entsprechende Gemeinschaftsprojekte in der Stadt zu entwerfen und - unterstützt durch die Stadtverwaltung - durchzuführen. Der Senat schlägt die Preisträgerinnen/die Preisträger für folgende von der Landeshauptstadt Kiel vergebene Preise vor:

1. den Kulturpreis,
2. den Förderpreis Kultur,
3. den Wissenschaftspreis,
4. und den Innovationspreis.

### **§2 Zusammensetzung**

- (1) Der Senat besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und einem Mitglied mit beratender Stimme. Ordentliche Mitglieder sind
  1. die Präsidentin/der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
  2. die Präsidentin/der Präsident der Fachhochschule Kiel,
  3. die Präsidentin/der Präsident der Muthesius Kunsthochschule,
  4. Die Präsidentin/der Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein,

5. fünf aktive und einflussreiche Personen aus relevanten Kulturbereichen wie Musik, Theater, Bildende Kunst, Literatur, Architektur, Film, Digitale Medien,
6. sowie mit beratender Stimme die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent der Landeshauptstadt Kiel bzw. eine von ihr/ihm benannte Vertretung.

Die Mitglieder nach Ziff. 1. bis 4. werden von den Hochschulen entsandt. Die Mitglieder nach Ziff. 5. wählt die Ratsversammlung auf Vorschlag der Kulturdezernentin/des Kulturdezernenten.

- (2) Die nach Abs. 1 Satz 5 zu wählenden Mitglieder des Senats werden zu Beginn jeder Kommunalwahlperiode für deren Dauer von der Ratsversammlung gewählt. Dabei sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden. Die Mitgliedschaft setzt die Wählbarkeit zur Ratsversammlung voraus, jedoch kann vom Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Kiel ausnahmsweise abgesehen werden. Mitglieder der Ratsversammlung dürfen dem Senat nicht angehören. Die Mitglieder des Senats bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Senats im Amt.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit gewählt.
- (4) Der Kultur- und Wissenschaftssenat wird auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder durch Beschluss der Ratsversammlung, der mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassen ist, aufgelöst.

### **§3**

#### **Geschäftsordnung und Arbeitsweise**

- (1) Die Präsidentin/der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel führt den Vorsitz. Der Senat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft den Senat ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss die/der Vorsitzende zu einer Sitzung einladen.
- (3) Der Senat kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitsgruppen aus seiner Mitte bilden und ihnen Aufträge erteilen.
- (4) Der Senat erstattet Gutachten und gibt sonstige Stellungnahmen ab. Minderheitsvoten sind zulässig.
- (5) Der Senat kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (6) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Wirtschaftsdezernentin/der Wirtschaftsdezernent, die Vorsitzenden des Kulturausschusses und des Wirtschaftsausschusses, die kulturpolitischen und wirtschaftspolitischen Sprecherinnen/Sprecher der Ratsfraktionen haben das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Der Senat und die Vorsitzenden des Kulturausschusses und Wirtschaftsausschusses sollen sich wechselseitig über die wichtigsten Angelegenheiten informieren. Der Senat und die Ausschüsse können gemeinsame Sitzungen abhalten.
- (8) Die Vorsitzende/der Vorsitzende berichtet einmal im Jahr dem Kulturausschuss und dem Wirtschaftsausschuss über die Arbeit des Senats.
- (9) Auf die Geschäftsführung, sind die Bestimmungen, die für die ständigen Ausschüsse der Landeshauptstadt Kiel gelten, sinngemäß anzuwenden. Die Geschäfte des Senats werden vom Amt für Kultur und Weiterbildung der Landeshauptstadt Kiel geführt.

#### **§4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kultur- und Wissenschaftssenat vom 02.04.2001 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 23.08.2016 außer Kraft.

#### **§5 Übergangsregelung**

Die Mitgliedschaft der Personen, die dem Kultur- und Wissenschaftssenat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angehören, endet mit Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode. Die Ratsversammlung wählt das nach §2, Absatz 1 Satz 5 nachzuwählende Mitglied für den Rest der laufenden Kommunalwahlperiode.

Kiel, den 29.05.2019

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister